

# **Berufsmaturität Prüfungswegleitung Zur Abschlussprüfung 2025**

*Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Olten  
Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Solothurn  
Kaufmännische Berufsfachschule Olten  
Kaufmännische Berufsfachschule Solothurn*

*[berufsmatura.so.ch](http://berufsmatura.so.ch)*



## Inhaltsverzeichnis

Die Berufsmaturitätskommission erlässt gemäss Verordnung über die Berufsbildung Art. 24 <sup>ter</sup> 3a nachfolgende Prüfungswegleitung.		3
1	Allgemeine Organisation	3
1.1	Zweck	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Organe	3
1.4	Qualitätssicherung	3
1.5	Zulassung	4
1.6	Dispensation	4
1.7	Zeitpunkt der Prüfungen	4
1.8	Anmeldung	4
1.9	Prüfungsaufgebot	4
1.10	Verhinderung	4
2	Berufsmaturitätsprüfung	4
2.1	Berechnungs- und Rundungsregeln	4
2.2	Notenberechnung in der Berufsmaturität - Synoptische Übersicht	6
2.3	Prüfungsdurchführung	7
2.4	Berufsmaturität Technik, Architektur, Life Sciences	7
2.5	Berufsmaturität Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Wirtschaft	9
2.6	Berufsmaturität Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen	10
2.7	Berufsmaturität Design	11
2.8	Berufsmaturität Gesundheit und Soziales	12
2.9	Prüfungsergebnis	13
2.10	Mitteilung bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung	13
2.11	Einsicht in die Prüfungsergebnisse	13
2.12	Nichterscheinen zur Prüfung	13
2.13	Ausschluss von den Prüfungen	13
2.14	Prüfungswiederholung	13
2.15	Beschwerdeverfahren	14

Die Berufsmaturitätskommission erlässt gemäss Verordnung über die Berufsbildung Art. 24<sup>ter</sup>3a nachfolgende Prüfungswegleitung.

## 1 Allgemeine Organisation

### 1.1 Zweck

Durch die Berufsmaturitätsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in den massgebenden Lehrplänen umschriebenen Lernziele erreicht haben.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24. Juni 2009 (Stand 1. Oktober 2013).
- Eidgenössischer Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012.
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 5. Juni 2013 (Stand 1. August 2015).
- Erlass des Departements für Bildung und Kultur vom 10. Juli 2015 zu den Lehrplänen für die Berufsmaturität.
- Vereinbarung des Regierungsausschusses des Bildungsraums Nordwestschweiz zur Berufsmaturität (RRA-Vereinbarung BM) vom 28. Januar 2013.
- Reglement über die Notengebung an den Berufsfachschulen vom 20. April 2015; BGS 416 142.
- Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen vom 22. Juni 2009; GBS 416.353.13.
- Leitfaden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI über die Anerkennung von Sprachdiplomen vom 1. Juni 2015.

### 1.3 Organe

Die Organisation und Überwachung der Berufsmaturitätsprüfungen obliegt der Berufsmaturitätskonferenz. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen und entscheidet abschliessend über Erteilung oder Verweigerung von Berufsmaturitätszeugnissen.

### 1.4 Qualitätssicherung

Die schriftlichen Prüfungen werden von kantonalen Autorenteam erstellt und vierkantonal (Bildungsraum Nordwestschweiz) validiert.

## 1.5 Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer einen anerkannten Lehrgang des Kantons Solothurn besucht hat.

## 1.6 Dispensation

Durch die Berufsmaturitätskommission ausgesprochenen Dispensationen führen in den Semesterzeugnissen zu einem Vermerk „dispensiert“, in den eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen zu einem Vermerk „erfüllt“.

## 1.7 Zeitpunkt der Prüfungen

Die Berufsmaturitätsprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel am Ende desjenigen Semesters statt, in dem das betreffende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird.

## 1.8 Anmeldung

Kandidatinnen und Kandidaten haben sich für die Schlussprüfungen mit dem offiziellen Anmeldeformular anzumelden.

## 1.9 Prüfungsaufgebot

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten rechtzeitig vor einer Berufsmaturitätsprüfung ein entsprechendes schriftliches Aufgebot. Das Prüfungsprogramm der Schlussprüfung gilt als Aufgebot.

## 1.10 Verhinderung

Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Teilnahme einer Berufsmaturitätsprüfung verhindert sind, haben sofort die Prüfungsleitung zu informieren. Bei Krankheit oder Unfall ist der Prüfungsleitung unverzüglich das entsprechende Arztzeugnis einzureichen.

Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsleitung abzulegen.

## 2 Berufsmaturitätsprüfung

### 2.1 Berechnungs- und Rundungsregeln

Die **Erfahrungsnoten** berechnen sich aus dem Durchschnitt aller Zeugnisnoten. Sie werden auf halbe Noten gerundet.

**Prüfungsnoten** werden auf halbe Noten gerundet. Prüfungsnoten, welche sich aus mehreren Noten berechnen (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), sind auf halbe Noten zu runden.

**Abteilung Berufsmaturität**

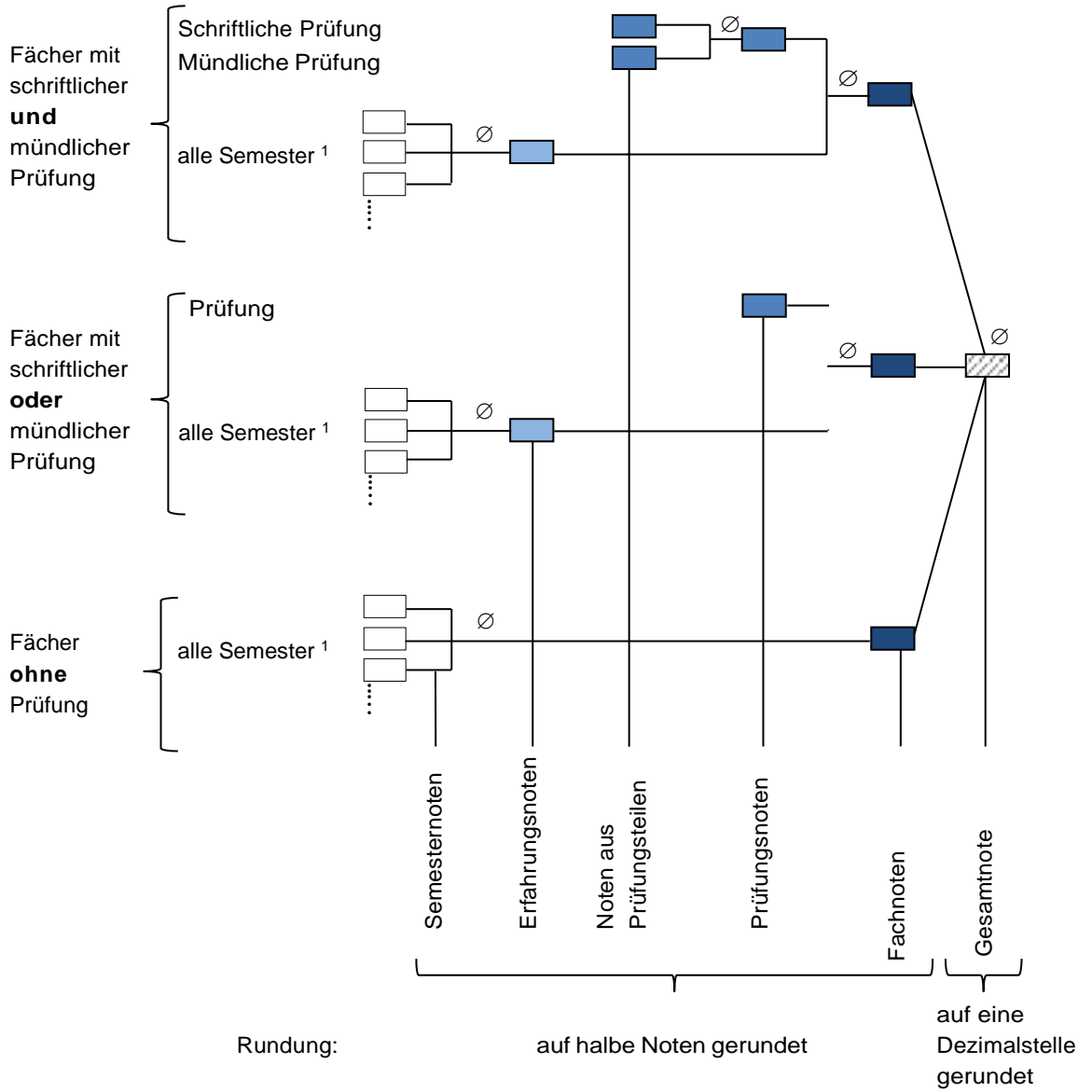
---

Die **Fachnote** (Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote im entsprechenden Fach) wird auf halbe Noten gerundet.

Das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfungen wird in einer **Gesamtnote** ausgedrückt. Die so ermittelte Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

Eine Übersicht dazu findet sich auf Seite 6.

## 2.2 Notenberechnung in der Berufsmaturität - Synoptische Übersicht



<sup>1</sup> Je nach Bildungsgang zwei bis acht Semester.

### 2.3 Prüfungsdurchführung

Die Berufsmaturitätsprüfung setzt sich in den einzelnen Ausrichtungen aus den folgenden Fächern zusammen:

### 2.4 Berufsmaturität Technik, Architektur, Life Sciences

Fächer	Prüfungsdauer		Hilfsmittel	Bemerkungen
	schriftlich	mündlich		
<b>Deutsch</b>	150 Min.		PC, Duden, netzunabhängiges Wörterbuch	
		Einzel- oder Gruppen-Prüfung: 15 - 20 Min. pro Person	keine	
<b>Französisch</b>		Einzel- oder Gruppen-Prüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B1 (GER) (Umrechnung in Noten)
<b>Englisch</b>	120 Min.		keine	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppen-Prüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	
<b>Mathematik Grundlagen</b>	75 Min.		ohne Hilfsmittel	Es werden nur Punkte gegeben (Keine Teilnoten). Notenberechnung am Schluss.
<b>Mathematik Grundlagen</b>	75 Min.		Formelsammlung; Taschenrechner mit CAS und grafikfähig Geodreieck, Lineal	
<b>Mathematik Schwerpunkt</b>	90 Min.		ohne Hilfsmittel	Es werden nur Punkte gegeben (Keine Teilnoten). Notenberechnung am Schluss.
<b>Mathematik Schwerpunkt</b>	90 Min.		Formelsammlung; Taschenrechner mit CAS und grafikfähig Geodreieck, Lineal	



Abteilung Berufsmaturität

---

<b>Naturwissen- schaften Physik</b>	80 Min.		Formelsammlung; Taschenrechner, Geodreieck, Lineal	Es werden Teilnoten in Physik und Chemie auf Zehntel gegeben und diese mit der Gewichtung 2/3 Physik und 1/3 Chemie zu Prüfungsnote NW verrechnet.
<b>Naturwissen- schaften Chemie</b>	40 Min.		Formelsammlung (wird abgegeben); Taschenrechner grafikfähig, Periodensystem	

## 2.5 Berufsmaturität Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Fächer	Prüfungsdauer		Hilfsmittel	Bemerkungen
	schriftlich	mündlich		
<b>Deutsch</b>	150 Min.		PC, Duden (für Aufsatz), ggf. netzunabhängiges Wörterbuch	
		Einzel- od. Gruppenprüfung: 15-20 Min. pro Person	ggf. eigenes Dossier	
<b>Französisch</b>	120 Min.		Wörterbuch für das Leseverstehen	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	
<b>Englisch</b>	120 Min.		keine	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	keine	
<b>Mathematik</b>	120 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig, ohne CAS) Geodreieck, Lineal, Formelsammlung	
<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>	180 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig)	
<b>Wirtschaft und Recht</b>	120 Min.		Gesetzesbuch, Taschenrechner	

**2.6 Berufsmaturität Wirtschaft & Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen**

Fächer	Prüfungsdauer		Hilfsmittel	Bemerkungen
	schriftlich	mündlich		
<b>Deutsch</b>	150 Min.		PC, Duden, netz-unabhängiges Wörterbuch	
		Einzel- od. Gruppenprüfung: 15-20 Min. pro Person	ggf. eigenes Dossier	
<b>Französisch</b>		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B1 (GER) (Umrechnung in Noten)
<b>Englisch</b>	120 Min.		keine	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	
<b>Mathematik</b>	120 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig, ohne CAS) Geodreieck, Lineal, Formelsammlung	
<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>	180 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig)	
<b>Wirtschaft und Recht</b>	120 Min.		Gesetzesbuch, Taschenrechner	

## 2.7 Berufsmaturität Design

Fächer	Prüfungsdauer		Hilfsmittel	Bemerkungen
	schriftlich	mündlich		
<b>Deutsch</b>	150 Min.		PC, Duden, netzunabhängiges Wörterbuch	
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	keine	
<b>Französisch</b>		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	Maturitätsprüfung oder anerkanntes Sprachdiplom auf Niveau B1 (GER) (Umrechnung in Noten)
<b>Englisch</b>	120 Min.		keine	Maturitätsprüfung oder anerkanntes Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	
<b>Mathematik</b>	120 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig, ohne CAS) Geodreieck, Lineal, Formelsammlung	
<b>Gestaltung, Kunst, Kultur</b>	18 Std.		Gemäss Aufgabenstellung	Schriftliche Prüfung ist praktische Projektarbeit
		Einzelprüfung 30 Min.	keine	
<b>Information und Kommunikation</b>	180 Min.		PC, OpenBook	Schriftliche Prüfung inkl. praktische Arbeit

## 2.8 Berufsmaturität Gesundheit und Soziales

Fächer	Prüfungsdauer		Hilfsmittel	Bemerkungen
	schriftlich	mündlich		
<b>Deutsch</b>	150 Min.		PC, Duden, netzunabhängiges Wörterbuch	
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	keine	
<b>Französisch</b>		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B1 (GER) (Umrechnung in Noten)
<b>Englisch</b>	120 Min.		keine	Maturitätsprüfung oder anerkanntes internationales Sprachdiplom auf Niveau B2 (GER) (Umrechnung in Noten)
		Einzel- oder Gruppenprüfung: 15 - 20 Min. pro Person	Wörterbuch (zur Vorbereitung)	
<b>Mathematik</b>	120 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig, ohne CAS) Geodreieck, Lineal, Formelsammlung	
<b>Sozialwissenschaften</b>	150 Min.		keine	
		Einzelprüfung 15 - 30 Min.	keine	
<b>Naturwissenschaften (Bereich Gesundheit)</b>	120 Min.		Formelsammlung; Taschenrechner ohne CAS, nicht grafikfähig, Geodreieck, Lineal	
<b>Wirtschaft und Recht (Bereich Soziale Arbeit)</b>	120 Min.		Taschenrechner (nicht programmierbar, netzunabhängig) Gesetzbuch (ohne Notizen)	

## 2.9 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- Die Gesamtnote 4.0 nicht unterschritten wird,
- nicht mehr als zwei der Fachnoten unter 4.0 liegen,
- die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens 2.0 Notenwerte beträgt.

## 2.10 Mitteilung bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung

Die ermittelten Fachnoten sowie die Gesamtnote werden den Kandidaten und Kandidatinnen durch die Schulleitung mit einem Notenausweis eröffnet. Der Notenausweis enthält den Vermerk über das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

## 2.11 Einsicht in die Prüfungsergebnisse

Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses bei Nichtbestehen innert 10 Tagen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

## 2.12 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsleitung Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen, bzw. zu ergänzen.

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist die Note 1.0 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt) zu erteilen.

## 2.13 Ausschluss von den Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidaten selbstständig und unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sich andere Unredlichkeiten zuschulden kommen lässt, kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsleitung.

## 2.14 Prüfungswiederholung

- Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.
- Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.
- Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.
- Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

- Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:
  - a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
  - b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
  - c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.
- Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.
- Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem und spätestens nach drei Jahren an der gleichen Schule statt, an welcher die erste Prüfung absolviert wurde.

## **2.15 Beschwerdeverfahren**

Gemäss Reglement über die Notengebung an den Berufsfachschulen Art. 10 und der Gesetzgebung über die Berufsbildung Art. 63.